

---

Stand: Februar 2024

## Verordnung des Haemophilus Influenzae Typ b – Impfstoffes

Gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses kann die Impfung gegen Haemophilus Influenzae Typ b (Hib) als Standardimpfung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder als Indikationsimpfung für Personen mit anatomischer oder funktioneller Asplenie zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden. Die Impfstoffe sind gemäß sachsen-anhaltischer Impfvereinbarung als Sprechstundenbedarf zu verordnen.

Aktuell wird in Deutschland kein Hib-Einzelimpfstoff vermarktet. Darüber haben die pharmazeutischen Unternehmer bereits 2019 informiert. Dieser Impfstoff kann zurzeit ausschließlich als Einzelimport gemäß § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz bezogen werden. Die Verordnung eines Einzelimportes als Sprechstundenbedarf ist jedoch nicht zulässig.

Die Krankenkassen und -verbände haben darum mitgeteilt, dass bis zur erneuten Verfügbarkeit eines Einzelimpfstoffes gegen Haemophilus Influenzae Typ b in Deutschland die Verordnung des Impfstoffes als Einzelimport patientenbezogen auf einem roten Rezept (Muster 16) zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse erfolgen muss. Es ist zu empfehlen, "Einzelimport gemäß §73 Abs. 3 AMG" auf dem Rezept anzugeben.

---

Kontaktdaten Ordnungsmanagement  
E-Mail: [Verordnung@kvsa.de](mailto:Verordnung@kvsa.de)  
Telefon: 0391 627 – 6437/ 7437/ 7438/  
Fax: 0391 627 - 87 2000